

# **Rechtsverordnung**

## **über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen**

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015 (GVBl. S. 171) hat der Verbandsgemeinderat Musterstadt am \_\_\_\_\_ in öffentlicher Sitzung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck und Ziel der Verordnung**

Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen im Gebiet der Verbandsgemeindeverwaltung Musterstadt zu minimieren, um zukünftig dem reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen. Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen zu verhindern, bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

### **§ 2**

#### **Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen**

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einer Tierärztin / einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchführen zu lassen. Die Kennzeichnung kann früher als die Kastration erfolgen, sie muss aber spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze ebenfalls durchgeführt sein.
2. Katze ist ein männliches oder weibliches Tier der Art Felidae. Als Katzenhalter/in gilt, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilebende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Der Verbandsgemeindeverwaltung Musterstadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
4. Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich in einer dafür vorgesehenen Datenbank (siehe Anlage) zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.

### **§ 3 Ausnahmen**

Für Zuchtkatzen können auf schriftliche Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine entsprechende Kontrolle und Versorgung der Nachzucht dargelegt wird. Für Zuchtkatzen, denen Freilauf gewährt werden soll, ist ein ausbruchsicheres eingezäuntes Areal zur Verfügung zu stellen.

### **§ 4 Maßnahmen**

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Ausgang hat, im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter / ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden nach dem Antreffen identifiziert werden, so kann die Verbandsgemeindeverwaltung Musterstadt einen Tierschutzverein ermächtigen, die Kastration auf Kosten des Halters / der Halterin durchzuführen. Eine vom Halter / von der Halterin personen-verschiedener Eigentümer / personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 2 Abs. 1 und 4 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt
  - b. entgegen § 2 Abs. 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbußen bis 1.000,00 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Verbandsgemeindeverwaltung Musterstadt.

### **§ 6 Überprüfung**

Diese Verordnung ist nach fünf Jahren nach deren Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob die mit ihr angestrebten Ziele erreicht worden sind und deshalb ihre Aufhebung bzw. Veränderung erfordern.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am ..... in Kraft.

Musterstadt, den  
Verbandsgemeindeverwaltung Musterstadt

Bürgermeister/in